

FC HÄGENDORF



Statuten

Ausgabe 2022

Der Lesbarkeit halber wird nachfolgend die männliche Form gewählt; die Angaben beziehen sich aber auf Personen beider Geschlechter.



Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	4
<i>Art. 1</i> Name, Sitz, Sinn und Zweck	4
<i>Art. 2</i> Mitgliedschaft des Vereins.....	4
<i>Art. 3</i> Neutralität.....	4
2. Mitgliedschaft	5
<i>Art. 4</i> Mitgliedschaft und Stimmrecht	5
I Aktivmitglied	5
II Junioren.....	5
III Senioren	5
IV Funktionäre	5
V Ehrenmitglieder.....	5
VI Freimitglieder	5
VII Aktiv-B.....	6
<i>Art. 5</i> Eintritt und Übertritt	6
<i>Art. 6</i> Austritt, Ausschluss und Boykott	6
<i>Art. 7</i> Mitgliederbeiträge	6
3. Rechte und Pflichten	7
<i>Art. 8</i> Rechte der Mitglieder	7
<i>Art. 9</i> Pflichten der Mitglieder	7
<i>Art. 10</i> Versicherung	7
<i>Art. 11</i> Strafen.....	7
4. Organe des FCH	8
<i>Art 12.</i> Generalversammlung	8
<i>Art. 13</i> ordentliche Generalversammlung.....	9
<i>Art. 14</i> ausserordentliche Generalversammlung	9
<i>Art. 15</i> Abstimmungen und Wahlen	9
<i>Art. 16</i> Vorstand.....	10
<i>Art 17.</i> Rechnungsrevisoren	10
5. Finanzen	11
<i>Art. 18</i> Einnahmen	11
<i>Art. 19</i> Mitgliederbeiträge.....	11
<i>Art. 20</i> Zweckgebundene Fonds	11



<i>Art. 21</i> Haftung.....	11
6. Statutenänderungen	12
<i>Art. 22</i> Beschluss	12
<i>Art. 23</i> Anträge und Zustellung	12
7. Auflösung des Vereins	12
<i>Art. 24</i> Voraussetzung	12
<i>Art. 25</i> Verwendung eines Vermögensüberschusses	12
8. Schlussbestimmungen	13



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Sinn und Zweck

Der Fussballclub Hägendorf, nachstehend FCH benannt, wurde am 15. Januar 1947 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Hägendorf. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft.

Der FCH versucht genannten Zweck zu erreichen durch:

- Teilnahme an Meisterschaftsspielen
- Teilnahme an Cupspielen
- Teilnahme an Freundschafts- und Turnierspielen
- Ausbildung und Förderung von Fussballspielern und insbesondere des Nachwuchses
- Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern, mit anderen Vereinen und der Gemeinde sowie den Behörden
- Weitere Massnahmen, die geeignet sind, den Fussball sowie den Verein zu bereichern

Die Vereinsfarben des FCH sind blau/weiss.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Art. 2 Mitgliedschaft des Vereins

Der Fussballclub Hägendorf ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Solothurner Fussballverband (SOFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV sowie des SOFV sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 3 Neutralität

Der Fussballclub Hägendorf ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art wie auch jene aufgrund von Geschlecht ab.



2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Der Verein besteht aus:	Stimmrecht
- Aktivmitglieder	ja
- Junioren	ab dem 19. Lebensjahr
- Senioren (Kategorien gemäss Verband)	ja
- Funktionäre (Vorstand, Trainer, Schiedsrichter, etc.)	ja
- Ehrenmitglieder	ja
- Freimitglieder	ja
- Aktiv-B	ja

I Aktivmitglied

Als Aktivmitglied können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SFV nicht mehr im Junioren-Alter stehen und den Fussballsport aktiv betreiben.

II Junioren

Als Junioren können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SFV im Junioren-Alter stehen und den Fussballsport aktiv betreiben.

III Senioren

Als Senioren können natürliche Personen aufgenommen werden, die das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben.

IV Funktionäre

Als Funktionäre können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SFV den Fussballsport beim FCH lehren, als Schiedsrichter im Einsatz sind oder den Verein in sonst einer Form unterstützen.

V Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

VI Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die dem Club gegenüber besonders wertvolle Dienste geleistet haben. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



VII Aktiv-B

Als Aktiv-B Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen und Körperschaften aufgenommen werden, die dem Fussballsport nahestehen und den Vereinszweck fördern oder unterstützen.

Art. 5 Eintritt und Übertritt

Die Anmeldung beim SFV als Spieler des FCH gilt als Beitrittserklärung und Aufnahmegesuch als Mitglied beim FCH. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt mit dem Erreichen des 19. Lebensjahres automatisch.

Die Übernahme einer Funktion im Verein gilt ebenfalls als Beitrittserklärung.

Art. 6 Austritt, Ausschluss und Boykott

Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen. Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft.

Austretende haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Austretende haften neben dem Jahresbeitrag auch für weitere Rückstände, Bussen und ausgeliehenes Vereinsmaterial. Fehlbare können auf dem gesetzlichen Wege belangt werden. Auch kann gegen sie beim SFV der Boykott angemeldet werden oder ihnen vom Vorstand die Spielberechtigung entzogen werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Interessen und dem Ansehen des Vereins schadet, sich den Anforderungen von Offiziellen (Funktionär und Trainer) widersetzt oder mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Dem betreffenden Mitglied ist das rechtliche Gehör zu Gewähren. Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit im Vorstand Voraussetzung.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

- Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- Die Mitglieder- oder Jahresbeiträge werden jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.



3. Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Senioren-, Ehren-, Frei- und Aktiv-B Mitglieder, sowie mündige Junioren haben nachfolgende Rechte:

- Die Aktivmitglieder, Junioren, Senioren und Trainer haben das Recht, Spielmaterial des Vereins und den Sportplatz "Breite" nach Anordnung des Vorstands zu benutzen
- an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
- in alle Vereinsämter gewählt zu werden
- alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden
- dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten, sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- sich gegenüber dem FCH treu und loyal zu verhalten.
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des SOFV und des FCH zu befolgen.
- die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- den FCH für sie betreffende Bussen (aufgrund von Unsportlichkeiten) und Kosten, die dem Verein auferlegt werden, anstandslos zu übernehmen.
- den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des FCH Folge zu leisten.
- an Anlässen, an welchen der Verein Einnahmen generieren kann als Helfer und nach Möglichkeit, zur Verfügung zu stehen.
- weder gleichzeitig einem anderen Fussballclub als Aktivmitglied angehören noch ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorstands in fremden Mannschaften spielen.
- alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCH hervorgehen.
- Bei Festanlässen und anderweitigen Arbeiten, die durch den Verein organisiert werden, ist bei Bedarf jedes Mitglied ab A-Junioren dazu verpflichtet, sich aktiv an den Arbeiten zu betätigen. Ansonsten kann der Vorstand eine Busse von maximal Fr. 100.—für nicht geleistete Arbeit verlangen. Für eine allfällige Ersatzperson ist jeder selber verantwortlich.

Art. 10 Versicherung

Der FCH empfiehlt seinen Mitgliedern, sich gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt jegliche Haftpflichtansprüche ab.

Art. 11 Strafen

Gegenüber Mitgliedern, die durch ihr Verhalten dem Verein zu Unehre oder Schaden gereichen, können folgende, vom Vorstand beschlossene Strafen verhängt werden:

- einfacher, mündlicher Verweis / scharfer, schriftlicher Verweis
- Geldbusse
- Ausschluss aus dem Verein



4. Organe des FCH

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art 12. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder für die sie aufgrund dieser Statuten zuständig ist.

Die Teilnahme an der ordentlichen und an der ausserordentlichen Generalversammlung ist für den Vorstand und die Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall wird der Präsident vom Vizepräsident vertreten. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten sowie das absolute Mehr fest.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.



Art. 13 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres, in der Regel im Juli, statt.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten ordentlichen und allfälliger ausserordentlichen Generalversammlung
5. Jahres- und Spielberichte (Präsident, Sportchef, Leitung Junioren und Leitung Senioren)
6. Abnahme des Kassen- und Revisorenberichts
7. Décharge-Erteilung an den Vorstand
8. Mutationen
9. Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder und Revisoren)
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv, Junioren, Senioren und Aktiv-B)
11. Budget für das nächste Geschäftsjahr
12. Ernennungen und Ehrungen
13. Anträge und Anregungen
14. Statutenänderungen
15. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mit Antrag und Begründung einzureichen.

Art. 14 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich und unter Angaben der Gründe, per eingeschriebenen Brief an den Vorstand verlangt. Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlüsse werden an der Generalversammlung mit einfachem Mehr gefasst. Für die Wahl gilt jeweils im ersten Durchgang das absolute, in jedem weiteren Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident durch Stichentscheid. Die Regelung gilt auch für den Vorstand.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.



Art. 16 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 3 und weiteren Mitgliedern und wird von der Generalversammlung jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung.
- Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- Er ordnet die Besorgung seiner Geschäfte in eigener Kompetenz, erstellt den Finanzplan, arbeitet soweit notwendig Pflichtenhefte aus und ist ermächtigt, einzelne Vorstandsmitglieder oder besondere Ausschüsse und Spezialkommissionen mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, wobei im Bedarfsfalle auch dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder beigezogen werden können. Dabei bleiben alle Rechte der Generalversammlung und insbesondere die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes bzw. seiner Mitglieder voll gewahrt.
- Einmalige Ausgaben ausserhalb des von der Generalversammlung bewilligten Budgets kann die Vereinsleitung bis CHF 10'000.- in eigener Kompetenz entscheiden. Zusätzlich dürfen sofort notwendige Ersatzinvestitionen/Provisorien unabhängig vom Betrag freigegeben werden, sofern diese benötigt werden um die Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Solche Ausgaben werden an der nächsten Generalversammlung plausibilisiert.
- Rechtsverbindlich für den Vorstand zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern von keinem Anwesenden die geheime Stimmabgabe verlangt wird.
- Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede weitergehende persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art 17. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und erstattet dieser schriftlichen Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen. Als Rechnungsrevisoren sind sowohl stimmberechtigte Mitglieder wie auch Dritte wählbar. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.



5. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsoring, Sammlungen und Spenden
- Einnahmen aus dem Spielbetrieb
- Nettoeinnahmen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 19 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsgeschäftsjahres resp. beim, Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder und Schiedsrichter sind beitragsbefreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen oder reduzieren. Alle anderen Mitglieder (Aktiv-, Senioren und Aktiv-B Mitglieder sowie die Junioren) bezahlen einen Jahresbeitrag. Diese Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 20 Zweckgebundene Fonds

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke zweckgebundene Fonds äufnen. Hierüber wird eine separate Abrechnung erstellt. Diese ist jährlich durch die Generalversammlung zu genehmigen. Der Vorstand kann über die Äufnung und Verwendung dieser Mittel ein spezielles Regulativ erlassen.

Art. 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



6. Statutenänderungen

Art. 22 Beschluss

Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 23 Anträge und Zustellung

Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen. Der Wortlaut der Statutenänderung kann auch auf eine andere Weise zugänglich gemacht werden (z.B. via Homepage).

Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

7. Auflösung des Vereins

Art. 24 Voraussetzung

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung oder Fusion aussprechen. Kommt es bei der ersten ausserordentlichen Generalversammlung nicht zur notwendigen Mehrheit, so ist eine zweite einzuberufen. Diese ist unabhängig der Anzahl anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung oder Fusion aussprechen.

Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 25 Verwendung eines Vermögensüberschusses

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss beim SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein in Hägendorf mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der zuständigen Gemeindebehörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.



8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 01. Juli 2022 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Präsident

Florian Zemp

Vizepräsident

Adrian Fischer



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 06.07.2022.....

Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter